



Richtlinien zum Förderprogramm Balkonmodule der Stadt Kenzingen

Inhalt

Allgemeine Grundsätze	2
Zweck des Förderprogramms.....	2
Was wird gefördert	2
Wie wird ein Antrag gestellt?	3
Fristen und Verfahren.....	3
Wiederverkauf, Rückzahlung.....	3
Widerrufsmöglichkeiten	4
Rechtsanspruch.....	4
Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse	4
Doppelförderung.....	4
Allgemeine Anforderungen	5
Inkrafttreten	5
Definition Balkonmodule	5
Höhe des Zuschusses	5
Wer wird gefördert	6
Verwendungsnachweis.....	6

Allgemeine Grundsätze

Diese Richtlinie bezieht sich auf das Förderprogramm Balkonmodule, das am 30.03.2023 vom Gemeinderat der Stadt Kenzingen beschlossen wurde.

Zweck des Förderprogramms

Die Stadt Kenzingen bezweckt mit diesem Förderprogramm eine Reduzierung der CO₂-Emissionen im Bereich der Erneuerbaren Energien in Kenzingen. Die Förderbereiche ergeben sich aus den üblichen Handlungsfeldern im kommunalen Klimaschutz und ihrem jeweiligen durchschnittlichen Anteil am CO₂-Ausstoß und dem damit einhergehenden Einsparpotenzial. Zusätzliche Maßnahmen oder Maßnahmenänderungen können sich aus dem Klimaschutzkonzept und der dazu auszuarbeitenden CO₂-Bilanz ergeben.

Das Förderpaket soll ein Beitrag mit Einbezug der Kenzinger Einwohner und Einwohnerinnen auf dem Weg zu einer klimafreundlichen – und klimabewussten, im besten Falle klimaneutralen Kommune sein.

Was wird gefördert

Förderfähig sind Maßnahmen im folgendem Themenfeld:

Erneuerbare Stromerzeugung mit Photovoltaik

- Balkonmodule

Wie wird ein Antrag gestellt?

Kontaktadresse

Die Förderung ist mit den zugehörigen Antragsunterlagen bei der Stadtverwaltung Kenzingen zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist auf der Homepage unter der Rubrik Rathaus & Service/ Bürgerservice-Portal

<https://www.kenzingen.de/rathaus/wegweiser/formulare> erhältlich;

alternativ auf Anfrage bei folgender Kontaktadresse:

Stadt Kenzingen

Fachbereich 3

Hauptstraße 15

79341 Kenzingen

Frau Barbara Espenlaub, E-Mail: espenlaub@kenzingen.de, Tel: 07644 900-159.

Bearbeitung und Unterlagen

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen per Post an die o. g. Adresse oder per Mail (Scan mit Unterschrift) an post@kenzingen.de einzureichen.

Dem Förderantrag sind die unter dem Punkt **Verwendungsnachweis** genannten Unterlagen im jeweiligen Förderbaustein genannten Nachweise beizufügen.

Fristen und Verfahren

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen.

Die für die Förderung geltenden Fristen werden unter dem Punkt **Verwendungsnachweis** genannt.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

Wiederverkauf, Rückzahlung

Der Wiederverkauf eines Förderobjektes ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags förderunschädlich zulässig. Der/die Antragsteller*in verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Stadtverwaltung zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der/ die Antragsteller*in die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss auf Grundlage unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderung aufgrund unrichtiger Angaben wird der/ die Antragsteller*in außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Stadt Kenzingen oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben der antragsstellenden Person vorzunehmen und zur Überprüfung des Förderanspruchs und Einhaltung der Förderrichtlinien Auskunft bei den entsprechenden Behörden einzuholen.

Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Kenzingen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der/ die Antragsteller*in am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Kenzingen gewahrt. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Kenzingen hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: <https://www.kenzingen.de/rathaus/datenschutz/> sowie in den Antragsunterlagen.

Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/ die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Landes Baden-Württemberg beantragt bzw. erhalten wurde und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.

Jedes Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Kenzingen gefördert werden.

Allgemeine Anforderungen

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen den allgemeinen technischen Standards entsprechen.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes § 2 eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.

Soweit diese Richtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder der Bundesanstalt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) knüpft, ist der KfW-Standard bzw. die BAFA-Richtlinie zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich. Soweit Rechtsfolgen an Vorgaben der EnEV geknüpft werden, ist der Fassung der EnEV zum Zeitpunkt der Ausführung der geförderten Maßnahme maßgeblich.

Die antragsstellende Person ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt zu ermöglichen, die sachgerechte Durchführung der Maßnahme vor Ort zu überprüfen, wenn nötig.

Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2023. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Definition Balkonmodule

Balkonmodule sind kleine Stecker-Solaranlagen bis 600 Watt und ermöglichen auch Mietern ohne eigenes Dach Sonnenstrom für den Eigenverbrauch zu erzeugen.

Höhe des Zuschusses

- Förderpaket: Balkonmodule

Im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist ein Ausbau der erneuerbaren Energien auf 80 % bis 2030 geplant. Langfristig (bis 2040) soll der Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien bestehen. Ziel dieses Förderpaketes ist ein Anreiz für die Einwohner zur Umstellung auf regenerative Energien über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Die Stadt Kenzingen bezuschusst Balkonmodule pro Watt Peak (Wp) Leistung.

Fördergegenstand	Antragsberechtigter	Konditionen
Balkonmodule	Mieter*in Eigentümer*in	Zuschuss von 0,30 € pro Wp für neue und 0,40 € pro Wp für recycelte Stecker-Solaranlagen (Balkonmodule) mit maximal 200 €

-
- Was wird gefördert

Gefördert werden steckbare Balkonmodule, mit Minimum 200 Watt, wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE- Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht „Steckdosen Solar-Geräte“ der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind, halten diese ein (<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>). Der/die Antragssteller*in ist verpflichtet die Zulässigkeit des Betriebes der Balkonanlage an der vorgesehenen Steckdose in seinem Hausnetz mit einer Fachfirma abzuklären. Etwaige Anmeldungen bei der Bundesnetzagentur sind durch die Antragsstellenden selbst zu erbringen.

- Wie wird gefördert

Zuschuss zu den Anschaffungskosten:

Neuanlage: 0,30 € pro Wp/ Anlage und **Recycelte Anlage:** 0,40 € pro Wp/ Anlage, maximal 200 € Zuschuss je Anlage.

Wer wird gefördert

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte, Hausverwaltungen oder Mieter sind. Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Gemeindegebiet von Kenzingen sein. Die Anzahl der geförderten Balkonmodule pro WEG-Einheit wird bei Antragstellung durch die Hausverwaltung auf eine Stecker-Solaranlage pro Haushalt beschränkt.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen spätestens 6 Monate nach Installation der Stecker-Solaranlage eingereicht werden:

- Zahlungsnachweis
- Nachweis der installierten Nennleistung in Wp per Kopie der Rechnung oder laut Datenblatt des installierten Balkonmoduls
- Foto der installierten Stecker-Solaranlage mit Typenschild

Kenzingen, 30.03.2023

gez. Matthias Guderjan,
Bürgermeister